

Verwaltungskosten der Swiss Life Unterstützungskasse e.V.

Gültig für Trägerunternehmen mit Einzel-Leistungsplan und Beitritt vor 01.01.2011

Anwärter arbeitgeberfinanziert (Euro/Jahr) je beitragspflichtigem Anwärter		Anwärter arbeitnehmer- finanziert (Euro/Jahr) je beitragspflichtigem Anwärter	Rentenverwaltung (Euro/Jahr) je Rentner
1–2 Personen	114 Euro		
3–5 Personen	84 Euro	13 Euro	71 Euro
ab 6 Personen	54 Euro		

Ergänzende Regelungen

- Bei einem Durchschnittsbeitrag aller Versorgungsberechtigten eines Trägerunternehmens von mindestens 500 Euro monatlich bzw. 6.000 Euro jährlich bzw. 120.000 Euro einmalig entfallen die laufenden Verwaltungskosten.
- Bei einem Durchschnittsbeitrag aller Versorgungsberechtigten eines Trägerunternehmens von weniger als 100 Euro monatlich bzw. 1.200 Euro jährlich bzw. 24.000 Euro einmalig erfolgt ein Zuschlag von 50% auf die genannten Verwaltungskosten.
- Sowohl für Anwärter als auch für Rentner ist eine Einmalzahlung statt Entrichtung jährlicher Verwaltungskosten möglich. Es gilt Faktor 25. (Bei Rentnern ab Alter 70 bitte Einzelanfrage.)
- Es wird keine einmalige Einrichtungs- bzw.
 Aufnahmegebühr in Rechnung gestellt.
- Die jährlichen Verwaltungskosten werden alle drei Jahre nach den zum Anpassungszeitpunkt geltenden Tarifabschlüssen in der privaten Versicherungswirtschaft angepasst (wobei auf die pauschale prozentuale Erhöhung der Gehälter im Innendienst abgestellt wird). Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2028.
- Für Auszahlungen von Netto-Kapitalleistungen wird ein Dienstleistungs-Honorar in Höhe von 360 Euro von der SLPM GmbH in Rechnung gestellt.

Umfang der Tätigkeiten der Unterstützungskasse

Die Verwaltungskosten im Rahmen der Einrichtung und Betreuung der Unterstützungskasse schließen folgende Leistungen ein:

- Ausfertigung der (Muster-)Leistungspläne
- Erstellung der Versorgungsbescheinigungen
- Ermittlung und Dokumentation von unverfallbaren Anwartschaften
- Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage und Ausfertigung des PSV-Testats
- Überprüfung der Anpassung laufender Renten im Rahmen des § 16 BetrAVG
- Auszahlung der Brutto-Versorgungsleistungen an das Trägerunternehmen (bei Nachweis des Einbehalts von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen durch das Trägerunternehmen)

Voraussetzungen zur Anwendung dieser Verwaltungskostentabelle

Diese Tabelle gilt bei allen Plänen mit »normalem« Verwaltungsaufwand:

- Leistungsplan in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ)
- Festbeitrag oder gehaltsabhängiger Beitrag oder dienstzeit- oder hierarchiestufenabhängiger Beitragsstufenplan
- Rentenanpassung nach der 1%-Regelung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG)
- Beitragszahlung:
 - Lastschrift
 - Überweisung pro Einzelversicherung
 - Summenzahlung/Überweisung in einem Betrag (Kollektivversicherung oder arbeitgeberfinanzierte Einzelversicherung)
- gilt auch für Sofortrenten
- gilt auch für Versorgungen in Ergänzung zum Swiss Life Pensionsfonds (future service)

Diese Tabelle gilt nicht automatisch bei allen Plänen mit »erhöhtem« Verwaltungsaufwand. Hier sind Einzelanfragen erforderlich:

- andere Leistungszusagen (soweit bisher nicht genannt)
- Pläne mit Anrechnung anderweitiger Versorgungen
- Rentenanpassung nach Lebenshaltungsindex oder Nettolohnentwicklung
- von den genannten Optionen abweichende Formen der Beitragszahlung
- Übernahme der Versicherungsnehmer-Eigenschaft von Rückdeckungsversicherungen zu Pensionszusagen bei Swiss Life Deutschland (zum Rentenbeginn oder später) ohne gleichzeitigen Neuabschluss einer Rückdeckungsversicherung (einmalige Verwaltungskosten 300 Euro)
- Übernahme der Versicherungsnehmer-Eigenschaft von Rückdeckungsversicherungen anderer Versicherungsgesellschaften

Die angegebenen Verwaltungskosten gelten nur im Zusammenhang mit einer kongruenten Rückdeckungsversicherung bei Swiss Life. Im Falle einer Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung, die nicht im Zusammenhang mit einem Dienstaustritt erfolgt, werden wesentliche Tätigkeiten nur dann weiter erbracht, wenn das Trägerunternehmen laufende Verwaltungskosten leistet.

Werden laufende Verwaltungskosten nicht geleistet, kann der Vorstand das Trägerunternehmen aus dem Verein ausschließen, vgl. § 5 Abs. 1 b.) der Satzung. Das Trägerunternehmen ist im Falle eines Vereinsausschlusses zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von bis zu 800,00 EUR pro bestehender Rückdeckungsversicherung verpflichtet. Die Schadenspauschale deckt die dem Verein entstehenden erwartbaren Verwaltungsaufwände bis zum Ende der Versorgung ab. Das Trägerunternehmen hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

